

1. Änderungssatzung der Fachhochschule Flensburg

zur Änderung der

Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 27.12.2010

Aufgrund des § 52 Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 10.09.2011 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 02.02.2011 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Flensburg vom 27.12.2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2011, S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet:

- (1) Sonstige Prüfungen können unter anderem Hausarbeiten, Referate, praktische Übungsleistungen, Fallstudien, Projekte, Entwürfe, Computerprogramme oder auch eine Kombination der genannten Formen sein. In den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge sind für Pflichtmodule bis zu drei mögliche Formen festzulegen.

§ 17 Abs. 1 und 2 werden neu gefasst und lauten:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannt ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.

Werden Prüfungen angerechnet, sind an inländischen Hochschulen erbrachte Noten zu übernehmen. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen gilt § 14 Abs. 6. Angerechnete Noten sind in die Berechnung der Gesamtnote zu übernehmen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Ebenso sind die erzielten Credit Points zu übernehmen.

- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Anerkannt werden nur Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums erbracht worden sind. Studierende, die entsprechende Leistungen anerkannt haben wollen, beantragen deren Anerkennung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der entsprechenden Leistung, des entsprechenden Prüfungsfachs und Angabe von Gründen zur Anerkennung der Leistung. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 21 Abs. 6 wird neu gefasst und lautet:

- (6) Die reguläre Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Das Datum der spätesten Abgabe der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen so gefasst sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

§ 25 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

- (5) Neben der Gesamtnote ist eine Notenverteilung aller Notenklassen des Studiengangs für den Zeitraum der letzten drei Abschlussjahrgänge auszuweisen, sofern dort mindestens im Falle von Bachelor-Studiengängen 40 und im Falle von Masterstudiengängen 20 Abschlussnoten vorliegen.

§ 26 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

- (7) Im Rahmen von Doppelabschlussabkommen können einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch den zuständigen Fachbereich in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen abweichend festgelegt werden.

§ 27 Abs. 3 wird neu gefasst und lautet:

- (3) Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades fügt die Hochschule ein Diploma Supplement und auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen Leistungspunkte und der einzelnen Noten („Transcript of Records“) bei.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 06.03.2012

Fachhochschule Flensburg

Der Präsident